

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Werner-von-Siemens-Schule Lorsch e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Lorsch.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der bildungs- politischen, kulturellen und sozialen Arbeit der Werner-von-Siemens-Schule Lorsch, ohne das dadurch Rechte und Pflichten des Trägers oder des Leiters/der Leiterin bzw. seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin beeinträchtigt werden dürfen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) finanzielle Unterstützung der Schule bei wichtigen und dringlichen Unternehmungen, z.B. Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung von durch den normalen Haushalt nicht zu beschaffender Lehr- und Lernmittel.
- b) Hilfen bei der Realisierung von besonderen pädagogischen Initiativen.
- c) Unterstützung von bedürftigen und begabten Schülerinnen und Schülern, z.B. bei Wander- und Studienfahrten oder Wettbewerben und
- d) Pflege der Verbindung mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein arbeitet auf Selbstkostenbasis.
2. Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Vorstandsmitglieder dürfen neben ihren Vereinsämtern auch andere Tätigkeiten für den Verein auf Grundlage eines Dienstvertrages im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausüben.
4. Der Vorstand kann sich für seine Organtätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen. Der/die jeweilige Schulleiter/in der Werner-von-Siemens-Schule sowie der/die jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates haben die Rechte von Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung.
- b) durch Austritt. Die Austrittsabsicht muss drei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt werden.
- c) durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sofern Mitglieder dem Satzungszweck und den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen.
Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der/die Ausscheidende hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Der Verein stützt sich zur Verwirklichung seiner Ziele auf Mitgliedsbeiträge, Spenden und anderen Zuwendungen.
2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres unaufgefordert zu leisten ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand und
3) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehört
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Bericht des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers.
 - d) die Entlastung des Vorstandes und
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Wahlen erfolgen in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres auf die Dauer von zwei Jahren. Auf Antrag bereits eines Mitglieds sind die Wahlen geheim durchzuführen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zweckänderungen der Zustimmung aller Mitglieder, Anträge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung zugesandt werden.

3. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- ⌚ Der/die erste Vorsitzende
- ⌚ Der/die zweite Vorsitzende
- ⌚ Der/die Schriftführer/in
- ⌚ Der/die Schatzmeister/in
- ⌚ Ein bis vier Beisitzer

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsgeschäfte, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Nach Beschluss des Vorstandes sind der/die erste Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in berechtigt, Mittel zu verausgaben. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, deren Leitung dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der zweiten Vorsitzenden obliegt.

Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Sitzungsleiterin und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Schriftführer/in erledigt den laufenden Schriftverkehr.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

4. Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die/den ersten Vorsitzende/n bzw. die/den zweiten Vorsitzende/n jeweils gemeinschaftlich mit dem/der Schatzmeister/in. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit

dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss beim Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, den/die Nachfolger/in für die restliche Amtszeit zu kooptieren. Es ist zulässig, dass ein freigewordenes Amt bis zu den Neuwahlen mit einem anderen vereinigt wird. Bei Ausscheiden oder Rücktritt von mindestens der Hälfte des Vorstandes sind Neuwahlen des kompletten Vorstandes innerhalb vier Wochen einzuladen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) der Leiter der Schule oder seinem Stellvertreter und
- c) dem/der Elternbeiratsvorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in.

2. Der Erweiterte Vorstand hat ausschließlich beratende Funktion und kann vor wichtigen Entscheidungen über die Verwendung der Beträge, die im Sinne des Vereins Schülerinnen/Schülern oder der Schule zugute kommen sollen, vom Vorstand einberufen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Bei der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Werner-von-Siemens-Schule Lorsch zu verwenden hat.

Lorsch, den 29.05.1995

Dieser Satzungsentwurf wurde durch die Schulkonferenz am 29.05.1995 verabschiedet.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.11.2004.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.02.2010. Änderung § 3 Gemeinnützigkeit Punkt 3 und 4, Eintragung im Vereinsregister Darmstadt am 10.06.2010 Registerblatt VR 20770.